

Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Mail: studienamt@th-rosenheim.de

■ Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management an der Technischen Hochschule Rosenheim

31. Oktober 2022

Seite 1/3

1. Zulassungsvoraussetzungen

(Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in einem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder ein in der Gesundheitsversorgung einschlägiger Studiengang mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenem Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist eine relative Gesamtnote erforderlich, die entsprechend der ECTS-Notenverteilungsskala innerhalb der Gruppen A bis C oder im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu einer Referenzgruppe der 60% Besten der jeweiligen Abschlusskohorte (besten 50 % der Vergleichsgruppe) liegt.

2. Bewerbung

Der Studienbeginn ist im Sommersemester möglich. Bewerbungen für das **Sommersemester** sind im Zeitraum 15. November bis zum 15. Januar (Studienbeginn 15. März).

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html ist eine Online-Registrierung erforderlich. Dort können Sie alle notwendigen Nachweise für Ihre Bewerbung hochladen.

Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu, postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer/studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Bis spätestens 15. Januar müssen hochgeladen werden:

- **Formblatt „Lebenslauf“** (wird bei der Online-Bewerbung zum Download angeboten).
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer mit Erststudium aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)**
Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (Test-DaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1. Zeugnisse der Hartnackschule und andere Zertifikate werden **nicht** anerkannt!

Bis 31. Januar sollten hochgeladen werden:

Diplom- oder Bachelorzeugnis eines in Deutschland erbrachten Erststudiums

(Sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Ggf. muss eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung, ausgestellt durch einen amtlich bestellten Übersetzer, hochgeladen werden. Die Prüfungsgesamtnote muss ausgewiesen werden! Beachten Sie bitte die letzte Seite des Merkblattes, wenn Sie bis zum Bewerbungstichtag noch nicht das Erststudium abgeschlossen haben sollten.

Oder

- **Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“**

(Gilt, wenn das Erststudium NICHT an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde); Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

Wenn Sie Ihr Erststudium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben, benötigen Sie eine gültige Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist. Uni-assist prüft dann, ob Ihre Unterlagen den Zulassungsvoraussetzungen für deutsche Hochschulen entsprechen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie entweder ein Bachelor-VPD (für einen Bachelor-Studiengang) oder ein Master-VPD (für einen Master-Studiengang) beantragen! Sie können sich ab dem 1. September (Sommersemester) und dem 1. März (Wintersemester) bei uni-assist bewerben. Registrieren Sie sich bei uni-assist. Laden Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung/Schul- oder Hochschulabschlusszeugnisse hoch. Bewerben Sie sich mit Ihrem gültigen VPD an der TH Rosenheim. Ihr VPD verfällt nicht. Die TH Rosenheim akzeptiert VPDs, die für andere bayerische Universitäten oder Fachhochschulen in der entsprechenden Studienrichtung ausgestellt wurden.

- **Diploma-Supplement mit ECTS-Einstufungstabelle oder relativer Note**

Als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte und der Zuordnung der ECTS-Notenverteilung im Rahmen der ECTS-Einstufungstabelle. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber mit Erststudium an der Technischen Hochschule Rosenheim.

- **ggf. Nachweis über Notensystem des Erststudiums**

Mit Angabe der Höchst- und Mindestbestehensnote (falls abweichend vom deutschen Notensystem).

- **ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)**

Bis spätestens zur Immatrikulation hochladen (Termin entnehmen Sie Ihrem Zulassungsbescheid):

- **Meldeverfahren für Krankenversicherung**

Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte unverzüglich Ihre Krankenkasse. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.

- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**

Mit Angabe der Hochschulsemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

- **Zahlungsnachweis über den Studentenwerksbeitrag in Höhe von 75,- €**

(Als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge und schriftliche Bestätigungen der Bank geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

Bitte tätigen Sie die Überweisung erst im Falle einer Zulassung.

- **Zeugnis über Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/housing.

4. Informationen für Kriegsflüchtlinge

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum 2. Fachsemester nachreichen.

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können als Nachweis ausreichender

■ Kenntnisse der englischen Sprache auch ein DAAD-Sprachzertifikat (Englisch B2) des Sprachenzentrums der TH Rosenheim einreichen. Informationen zum DAAD-Sprachzertifikat (Englisch B2) finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/studium/sprachenzentrum/sprachzertifikate/.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Im Falle einer Zulassung müssen Sie im Online-Bewerberportal die Immatrikulation beantragen und die dort vermerkten, fehlenden Unterlagen bis zum 31. Januar hochladen. Bitte beantragen Sie bei einer Mehrfachbewerbung die Immatrikulation nur für einen Studiengang!

Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal bis zum 31. Januar beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Die persönliche Immatrikulation entfällt.

6. Was tun, wenn Sie bis Semesterbeginn Ihr Erststudium noch nicht abgeschlossen haben?

In diesem Fall erhalten Sie vom Studienamt am Tag der Einschreibung einen vorübergehenden Gastzugang für sämtliche Online-Dienste der Technischen Hochschule Rosenheim. Bitte setzen Sie sich nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote mit dem Studienamt bzgl. der Immatrikulation in Verbindung (vgl. Kontaktdaten in der Kopfzeile).

Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn das Erststudium nicht bis zum ersten Prüfungstag des Masterstudiums abgeschlossen wurde. Abgeschlossen heißt, dass die endgültige Prüfungsgesamtnote vorliegt!

Wichtig für Bewerber, die im Erststudium mindestens 180 Leistungspunkte und weniger als 210 Leistungspunkte- erworben haben, gilt:

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der Nachweis bzw. das Aufholen der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Studium zusätzlich abgelegt werden müssen. Ggf. können auch einschlägige Berufszeiten auf die fehlenden Leistungspunkte angerechnet werden. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von insgesamt 300 Leistungspunkten (inkl. Erststudium) erforderlich. Bewerber mit weniger als 180 ECTS aus dem Erststudium können nicht für das Masterstudium zugelassen werden.

Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!

Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!